

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1003/387-88

Bearbeiter
Dr. Schilk
Weißkircher

531 10
DW 2520
DW 2578

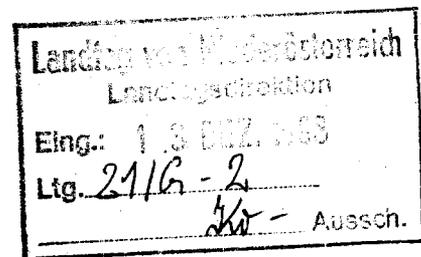
Datum

13. Dez. 1988

Betrifft

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag !



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen lediglich die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 18. November 1988 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1989 bzw. mit 1. Jänner 1990 berücksichtigt werden.

Sonstige Änderungen der NÖ Gemeindedienstrechtsgesetze bedürfen einer Verhandlungsrunde zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 und 4 (§ 14 Abs.3 und § 85 Abs.1):

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen sollen der Pensionsbeitrag und der besondere Pensionsbeitrag angehoben werden.

Zu Art.I Z.2 und 3 (§ 78 Abs.5 und § 79 Abs.3):

Wegen der Neuerlassung des Einkommensteuergesetzes 1988 sollen Zitate richtig gestellt werden.

Zu Art.II:

Das Wirksamwerden der vorstehenden Änderungen ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

